Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 30

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der ichweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Bafel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 30.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Breis per Semester ist franto durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die "Schweighanserische Berlagsbuchhandlung in Basel" abressit, der Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Esgger.

Inhalt: Militärgeschung und Militärgerichtspflege. (Schluß.) — Die Wehrtraft bes Osmanischen Reiches und f.iner Basallen: Staaten Egypten, Tunis und Tripolis. — Kreisschreiben bes eibg. Militärbepartements. — Ausland : Deftreich: Bom Ptonnier-Regimente. Bettlager auf ber Fürstenallee. Preußen : Berwerthung ber gemachten Kriegserfahrungen. Rußland : Be-absichtigte Beränberungen bes Avancement Mobus.

Militar-Gefetgebung und Militar-Gerichtopflege.

(Schluß.)

Bei ben Schweizern waren abnliche Formen im Gebrauch. Die Benner (und fpater ber Profoß) traten hier als öffentliche Anklager und Staatsanwalte auf.

Es muß wohl als eine Merkwurdigkeit betrachtet werden, daß viele ber Formen bes mittelalterlichen Militär=Gerichtsverfahrens fich in den deutschen fte= henden heeren erhalten haben. Doch ist dieses nur mit den Formen, nicht mit dem Wesen der Fall.

Nach bem Buchftaben ber Reglements foll in ben beutschen heeren ber Soldat nur burch seine Rames raben gerichtet werben, ein Borrecht, welches mehr illusorisch als vortheilhaft ift. Fürstliche Justig-Besamtete leiten in beren Namen bas Gerichtsverfahren und bie Geschworenen und Richter sind mehr stumme Beugen und eher bazu ba, Erstere gegen Berantworstung zu schühen, als selbsisfandig zu urtheilen.

Das Militär=Gerichtsverfahren, welches bis in ben letten Jahren in ber österreichischen Armee gebräuchzlich war, war bas Inquisitorische und kann als ein wahres Denkmal vergangener Zeit bezeichnet werben. Zebes Regiment hatte seine eigene Gerichtsbarkeit. Der Aubitor war Untersuchungsrichter, Ankläger, Bertheidiger und Richter in einer Person. Das Gezrichtspersonal bestand aus je zwei Mann von jeder Sharge, als 2 Solbaten, 2 Gefreite, 2 Corporale, 2 Keldwebel, 2 Lieutenants, 2 hauptleute und ein Mazjor als Präses. Die Mehrzahl der Beisitzer gehörten baher den untern Chargen an und die die Offiziere, der intelligentere Theil, zum Abgeben ihres Botums kamen, war die Sache bereits entschieden.

Das Berfahren ist geheim und ohne Debatten. Dem Angeklagten ist kein Bertheidiger gestattet. Der Regiments-Inhaber hat das Begnadigungs- und Bestätigungsrecht, ohne durch geschliche Bestimmungen gebunden zu sein. Wenn man aber Einzelnen zu viel Macht ertheilt, so darf man nicht erstaunen, wenn Misbräuche vorkommen. Ein weiterer Nachtheil ist es, daß in Destreich die Auditore in vielen Bezieshungen von ihren Regiments-Commandanten (besonsbers in Bezug auf das Avancement) sehr abhängig sind. Dadurch sind alle Regimentsangehörigen der Willfür des Regiments-Commandanten anheimgegesben. Es widersprach auch allen Grundsähen der Mislitär-Hierarchie, Untergebene zu Richtern ihrer Borzgesten zu bestellen.*)

Das in ber ichweizerischen Bunbesarmee gebrauchliche Militar-Gerichteverfahren hat ben Bortheil, baß es bem Angeklagten große Sicherheit gewährt, und ben Nachtheil viel zu großer Umftanblichkeit.

In der Armee hat jede Infanterie-Brigade ihr eigenes Rriegsgericht; fur ben Inftruktions dienft bestimmt ber Bundesrath die Bahl ber aufzustellenden Gerichte.

Die Rriegsgerichte find zusammengesett aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersaymännern und acht (und wenn die Todesstrafe in Frage kommt aus zwölf) Geschworenen. Zu jedem Gericht kommt ferener ein Gerichtsschreiber und Auditor. Der Großerichter muß mindestens Majorsrang haben. Wenn ber Angeklagte ein Offizier ift, muß er mindestens gleichen Grad haben. Der Großrichter leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen vor und in dem Gericht.

^{*)} Richt mit Unrecht hat der Berfaffer ber Schrift "ber Rrieg 1866" bas öftreichische Militar - Gerichtsverfahren als "einen Stanbal" bezeichnet.